

BO

NR. 1010

14.10.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019
Seiten 3 - 5
2. Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 21. Januar 2015 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 7. Oktober 2019
Seiten 6 - 12

Erste Ordnung

zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum

Vom 7. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 21. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 823) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 eingefügt:

„§ 3a Ausschreibungsverzicht“

2. In § 1 S. 1 wird zwischen den Worten „seiner“ und „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3a Ausschreibungsverzicht

(1) ¹Im Zusammenhang mit der Durchführung von Findungsverfahren bezüglich der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt der Senat, ob die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber aufgefordert werden soll, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren und ob in diesem Zusammenhang empfohlen wird, von dem Erfordernis der Stellenausschreibung abzusehen. ²Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber erklärt, nicht erneut kandidieren zu wollen.

(2) ¹Die Beschlussfassung nach Absatz 1 soll der Senat 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers treffen, spätestens jedoch vor der Einleitung des betreffenden Findungsverfahrens durch Einrichtung einer Findungskommission oder der Anberaumung einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung; zuvor ist das Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.“

4. In § 14 Abs. 5 werden der Wortlaut „im Bedarfsfall jeweils eine Findungskommission, die die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung durch die Hochschulwahlversammlung vorbereitet; darüber hinaus“ sowie das Wort „er“ gestrichen.

5. In § 14 wird nach Abs. 5 eingefügt:

„(5a) ¹Im Bedarfsfall bildet der Senat jeweils eine Findungskommission, die die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung durch die Hochschulwahlversammlung vorbereitet; dies gilt nicht, wenn der Senat und der Hochschulrat beschlossen haben, die jeweiligen Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber zu erneuter Kandidatur aufzufordern und in diesem Zusammenhang einen Verzicht auf das Erfordernis der Stellenausschreibung empfehlen und über diesen Ausschreibungsverzicht Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten besteht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 2019 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 8. Oktober 2019

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum

Vom 21. Januar 2015

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 7. Oktober 2019 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) gibt sich der Senat der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- §3a Ausschreibungsverzicht
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Redeordnung
- § 8 Information des Senats
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Aussetzung von Beschlüssen
- § 14 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 15 Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse
- § 16 Berichterstattung
- § 17 Protokoll
- § 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 19 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

¹Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertretung mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden bzw. mit der Stellvertretung vor. ³Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung).

§ 2 Einberufung

(1) ¹Der Senat wird von der Sitzungsleitung einberufen. ²Die Sitzungstermine werden semesterweise im Voraus vom Senat festgelegt.

(2) ¹Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ²Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) ¹Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als sechs Wochen vergehen. ²Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei außer Betracht.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat den Senat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(5) ¹Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gem. Absatz 2 vorzunehmen.

(6) ¹Sitzungstermin und Tagesordnung werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.

(3) ¹Die Sitzungsleitung und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) ¹Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. ²Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) ¹Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 3a Ausschreibungsverzicht

(1) ¹Im Zusammenhang mit der Durchführung von Findungsverfahren bezüglich der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt der Senat, ob die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber aufgefordert werden soll, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren und ob in diesem Zusammenhang empfohlen wird, von dem Erfordernis der Stellenausschreibung abzusehen. ²Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber erklärt, nicht erneut kandidieren zu wollen.

(2) ¹Die Beschlussfassung nach Absatz 1 soll der Senat 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers treffen, spätestens jedoch vor der Einleitung des betreffenden Findungsverfahrens durch Einrichtung einer Findungskommission oder der Anberaumung einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung; zuvor ist das Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.

(2) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) ¹Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) ¹Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) ¹Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Senat innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. ²Danach ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Befangenheit

¹Die Mitglieder des Senats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. ²Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 7 Redeordnung

(1) ¹Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) ¹Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) ¹Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die Einschränkungen der Absätze 1 - 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. ²Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 8 Information des Senats

(1) ¹Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) ¹Das Präsidium ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Senatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Senats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9 Abstimmungen

(1) ¹Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) ¹Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. ²Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. ³Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen. ³Jedes stimmberechtigtes Mitglied des Senats kann geheime Abstimmung verlangen. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). ⁵Abstimmungen zur GO erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. ²Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. ³Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. ⁴Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) ¹Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache

- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) ¹Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. ²Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. ³Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Abs. 2 zu entscheiden.

(4) ¹Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) ¹Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. ²Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) ¹Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Senatssitzung aussetzen. ²In diesem Fall ist in der nächsten Senatssitzung erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 12 Umlaufverfahren

(1) ¹Der Senat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. ²Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) ¹Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats bzw. die Stellvertretung im Benehmen mit dem Präsidium. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende des Senats bzw. die Stellvertretung hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 13 Aussetzung von Beschlüssen

¹Rechtswidrige Beschlüsse sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und beschließen.

§ 14 Kommissionen und Ausschüsse des Senats

(1) ¹Der Senat bildet zu seiner Unterstützung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse. ²Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen (§ 11c HG) ist zu beachten.

(2) ¹Ständigen Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Senat vertretenen Statusgruppen sowie ein Präsidiumsmitglied angehören. ²Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied des Senats sein.

(3) ¹Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Senat erstellt sein sollen. ²Sie kann ggf. verlängert werden. ³Befristete Kommissionen oder Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.

(4) ¹Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 14 Abs. 6 GrundO). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen der Kommission im Einvernehmen mit der oder dem vom Präsidium mit der Aufgabe betrauten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor und leitet sie.

(5) ¹Der Senat bildet eine Gleichstellungskommission, eine Qualitätsverbesserungskommission und wählt eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Das jeweils Nähere regelt die Grundordnung bzw. die Wahlordnung.

(5a) ¹Im Bedarfsfall bildet der Senat jeweils eine Findungskommission, die die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung durch die Hochschulwahlversammlung vorbereitet; dies gilt nicht, wenn der Senat und der Hochschulrat beschlossen haben, die jeweiligen Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber zu erneuter Kandidatur aufzufordern und in diesem Zusammenhang einen Verzicht auf das Erfordernis der Stellenausschreibung empfehlen und über diesen Ausschreibungsverzicht Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

(6) ¹Der Senat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Wahlausschusses. ²Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an (§ 7 Abs. 1 WahlO).

(8) ¹Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen.

§ 15 Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse

(1) ¹Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, es sei denn, dass sie sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(2) ¹Die Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(3) ¹Die Kommissionen und Ausschüsse haben zu den ihnen gestellten Aufgaben Empfehlungen zu erarbeiten; sie haben zugleich das Recht, zu den gestellten Aufgaben selbstständige Anträge einzubringen. ²Für die Gremien gem. § 14 Abs. 5 gilt dies nur, sofern auch die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dies vorsehen.

(4) ¹Die Erledigung der Aufgaben erfolgt innerhalb einer Frist, die der Senat unter dem Gesichtspunkt des Umfangs und der Schwierigkeit der Aufgabe festlegt.

§ 16 Berichterstattung

(1) ¹Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Senat über den Stand der Beratungen in den Kommissionen und Ausschüssen.

(2) ¹Die abschließende Berichterstattung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form, soweit erforderlich mit einer Begründung der Vorlage.

(3) ¹Die Kommissions- und Ausschussmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 2 abweichende Meinungen vorzutragen.

§ 17 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. ²Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) ¹Jedem Senatsmitglied ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zuzustellen. ²Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Dokumentation der Erledigung der Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse.

(4) ¹Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

§ 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

¹Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats widersprechen. ²Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des 20. Senats der Hochschule Bochum vom 17.03.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 572) außer Kraft.